

ANSUCHEN ZUR AUFSTELLUNG VON PLAKATSTÄNDERN

Genehmigungswerber:
(bei Vereinen bitte auch den bevollmächtigten Vertreter angeben)

Anschrift:

Anlass:

Aufstellungsdauer: von bis

Person, welche ständig (auch an Sonn- und Feiertagen, sowie während der Nachtzeit) **erreichbar ist**, um Unzukömmlichkeiten bei der Aufstellung von Plakatständern sofort zu beheben:

Kontaktperson: Tel.

Auflagen:

1. Plakatständer dürfen in folgenden Straßenzügen nicht aufgestellt werden:
 - Hauptplatz
 - Fußgängerzone Sparkassegasse
 - Klostergasse
 - Theodor Körnergasse
2. Plakatständer dürfen nicht aufgestellt bzw. befestigt werden:
 - in gestalteten Grünflächen
 - auf Rohrstehern von Verkehrszeichen
 - im Bereich von weniger als 5m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder
3. Plakatständer dürfen nicht verkehrsbehindernd und nicht sichtbehindernd aufgestellt werden.
4. Die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Fahrzeug- und des Fußgängerverkehrs, insbesondere im Kreuzungsbereich, darf durch die Aufstellung der Plakatständer nicht beeinträchtigt werden.
5. Durch die Aufstellung dürfen Bäume, Sträucher und dergleichen keinen Schaden erleiden.

Im Schadensfall ist der Genehmigungswerber zum Schadenersatz verpflichtet.

Aufstellungsorte: umseitig anführen!

